

2. Änderungen bei den Besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

In Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete wird im 2. Satz die Bezeichnung für „N 4 Nammer Klippen“ ersetzt durch „N 4 Nammer Klippen und Roter Brink“.

2.1.1 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 1 Wittekindsberg** wird /werden

- in Ziffer (1) Lage und Größe die Flurstücksaufzählung um das Grundstück Gemarkung Barkhausen, Flur 7, Flurstück 1, ergänzt und die Größenangabe von ca. 111,7 ha in ca. 120,0 ha geändert,
- in Ziffer (2) Schutzzweck
 - der 1. und 5. Spiegelstrich gestrichen;
 - beim bisher 4. Spiegelstrich das letzte Wort „sowie“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt;
 - dem bisher 3. und 4. Spiegelstrich die vorhandenen Erläuterungen zugeordnet;
 - als erste Spiegelstriche des Schutzzweckes folgende Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des großflächigen Wald-Komplexes des Weser- und Wiehengebirges,

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die Waldmeister-Buchenwälder,
- die Hainsimsen-Buchenwälder,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- weitere naturnahe Laubmischwaldgesellschaften (Bergulmen-Ahornwald, Ahorn-Lindenwald),
- ein naturnaher Quellbereich samt Bach im Bereich Dehmer Burg,
- wertvolle Sekundärbiotope wie aufgelassene Steinbrüche und Bergwerksstollen,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung wärmeliebender und holzbewohnender Insektenarten,

- wegen der besonderen Bedeutung des Wittekindsberges als Teilstück des Wiehengebirges als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-

Das Naturschutzgebiet „Wittekindsberg“ umfasst nahezu ausschließlich Waldbestände und befindet sich vollständig im FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“. Das ursprüngliche Naturschutzgebiet wird im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes aufgrund der FFH-Umsetzung geringfügig erweitert.

Der Großteil der Waldbestände wird durch Buchenwälder gebildet. Es handelt sich hauptsächlich um Waldmeister-Buchenwälder, die eine üppige und vielfältige Bodenvegetation vorweisen, zu einem geringen Teil aber auch um die krautärmeren Hainsimsen-Buchenwälder. Bemerkenswert ist außerdem auch das Auftreten einzelner Buchenwaldbestände, die sogar aufgrund ihres Reichtums an Frühjahrsgeophyten den Waldhaargersten-Buchenwäldern zugeordnet werden können. Alle diese Buchenwaldgesellschaften sind Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Eine Besonderheit des Wittekindsberges, sowohl am im Naturschutzgebiet befindlichen Südhang als auch am Nordhang, sind etliche Vorkommen der wärmeliebenden Elsbeere (*Sorbus torminalis*), die hier ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze erreicht.

Nadelwaldbestände kommen nur ganz vereinzelt vor. Die naturnahen Buchenwaldbestände sind zu erhalten und weiter zu optimieren. Hierzu sind insbesondere der Erhalt von Alt- und Totholz und das Zulassen einer natürlichen

Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes,

- wegen der Bedeutung des Wittekindsberges für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301),
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse
 - Waldmeister-Buchenwald (*Galio-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9130),
 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9110),

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder; die Flächen mit **FFH-Lebensraumtypen** sind auf den **Festsetzungsdetailkarten** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet,

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- zur Erhaltung der weiteren im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Uhu (*Bubo bubo*),
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
 - Hohltaube (*Columba oenas*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

Verjüngungsdynamik von Bedeutung. Dies dient einerseits der Stärkung der hier vorhandenen Buchenwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Altersstadien sowie auch der Sicherung der Lebensräume der in den Wäldern vorkommenden und auf solche Waldbestände angewiesenen diversen Tierarten. Zusätzlich sind die Bestände standortfremder Baumarten möglichst in standortheimische Buchenwaldbestände zu überführen.

Im Bereich Dehmer Burg befindet sich die einzige Quelle im Schutzgebiet. Die ehemalige Wittekindsquelle nahe des Gebirgskammes ist versiegt.

Ein weiteres Charakteristikum des Wittekindsberges ist das Vorhandensein von ehemaligen Steinbrüchen sowie alter Stollensysteme und Felsaushöhlungen, welche von Fledermäusen als Überwinterungsquartiere genutzt werden.

Für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (DE-3719-301) hat das Forstamt Minden gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt. Aktuell wird das Maßnahmenkonzept durch den Fachbereich IV, Waldnaturschutz, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, fortgeschrieben.

Dieses führt – zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.

Innerhalb des Schutzgebietes befindet sich allerdings das **Wildnisentwicklungsgebiet WG-MIN-0005** (Wälder bei Porta Westfalica). Es ist auf der **Festsetzungsdetailkarte hellgrau hinterlegt**. Wildnisentwicklungsgebiete werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW zusammen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW nach fachlichen Kriterien ausgewählt. Hier gelten zusätzliche Regelungen, die im LNatSchG festgelegt sind (siehe auch Kapitel D Nachrichtliche Darstellungen).

Ein besonderes Problem im Wiehen- und Wesergebirge stellen Radfahrer, speziell Mountainbiker, dar, die widerrechtlich mit ihren Fahrrädern die Wege verlassen und querfeldein durch die Waldbestände fahren, meist die Hänge hinab. Hierdurch kommt es zu Störungen der Waldlebensgemeinschaften und zu Schädigungen des Waldbodens. Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen aufgrund durch Mountainbiker gebauter Rampen und Hindernisse.

- in Ziffer (3) Verbote

- als 2. Satz im ersten Absatz eingefügt:

Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe e) hinter das Wort „außerhalb“ die Worte „forstlicher Wirtschaftswege sowie“ eingefügt;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe e) am Ende eingefügt:

Das Wort „befahren“ schließt ausdrücklich das Befahren mit Fahrrädern, insbesondere Mountain-bikes, mit ein.

Zur rechtlichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Wolfsschluchtweg und der Zick-zackweg gemäß einschlägiger Rechtsprechung (Urteil des VG Köln, 14 K 5008/07) aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht als „feste Wege“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesforstgesetz NRW gelten und daher nicht mit Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen befahren werden dürfen.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe l) als zweiter Satz angefügt:

die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde unberührt;

- als Erläuterung unter Buchstabe l) eingefügt:

Dieses Verbot schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.

- die Festsetzungen unter Buchstabe m) gestrichen und durch folgende Festsetzung ersetzt:

Düngemittel anzuwenden bzw. auszubringen oder zu lagern; Bodenschutzkalkungen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde unberührt;

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe s) hinter den vorhandenen Satz eingefügt:

bei den FFH-Lebensraumtypenflächen ist sich nach den Baumarten der jeweiligen Waldgesellschaft zu richten; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft ist verboten;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe s) hinter den ersten Satz eingefügt:

Die in diesem FFH-Gebiet vorkommenden **FFH-Lebensraumtypen** sind die beiden Waldgesellschaften **Hainsimsen-Buchenwald** und **Waldmeister-Buchenwald**. Die Flächen, auf denen diese Lebensraumtypen vorhanden sind, sind in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet.

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe s) im zweiten Absatz der Buchstabe t) gestrichen und durch den Buchstaben v) ersetzt;
- das Verbot t) gestrichen;
- als Verbote t) bis y) eingefügt:

- | | |
|--|--|
| t) Laub- und Laubmischwälder in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln; | Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. |
| u) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern; | |
| v) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen der Überführung von Niederwald in standortheimischen Hochwald, Maßnahmen im Rahmen der exemplarischen Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung aus kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Gründen sowie Kahlschläge aufgrund Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; | Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken. |
| w) im Rahmen der Ausübung der forstlichen Bodennutzung das Befahren von Waldflächen außerhalb von Rückegassen; | Das Befahren der Rückegassen ist nur im Rahmen der forstlichen Bodennutzung erlaubt. |
| x) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen; | Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung. |
| y) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen. | |

- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel:

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe f) der Punkt in ein Semikolon umgewandelt;
- folgende Festsetzung als Buchstabe g) eingefügt:

g) Unterhaltungs-, Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an zum ehemaligen Bergwerksbetrieb gehörigen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

- folgende Erläuterung zu Buchstabe g) eingefügt:

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Nutstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

- folgende Festsetzung als Buchstabe h) eingefügt:

h) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

- folgende Festsetzung als Buchstabe i) eingefügt:

i) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen.

- in Ziffer (5) Gebote:

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe a) folgender Satz angefügt:

dies bedeutet die Bevorzugung der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes;

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe b) folgender Satz angefügt:

zur Erhaltung von Alt- und Totholz sind bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- und Höhlenbäume oder sonstige „Biotopbäume“) zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe b) folgender Satz angefügt:

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. den Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Insbesondere der im Wiehengebirge vorkommende Hirschkäfer ist in seinem Lebenszyklus auf Vorkommen von Totholz angewiesen.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe f) hinter dem Wort „Trampelpfade“ die Worte „und Anlagen für Mountainbiker (sog. Downhillfahren)“ eingefügt und am Ende des Satzes den Punkt in ein Semikolon umgewandelt;

- als Buchstabe g) eingefügt:

bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;

- als Buchstabe h) eingefügt:

die Schalenwildsdichte in dem Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

- Als Kapitel (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen angefügt:

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

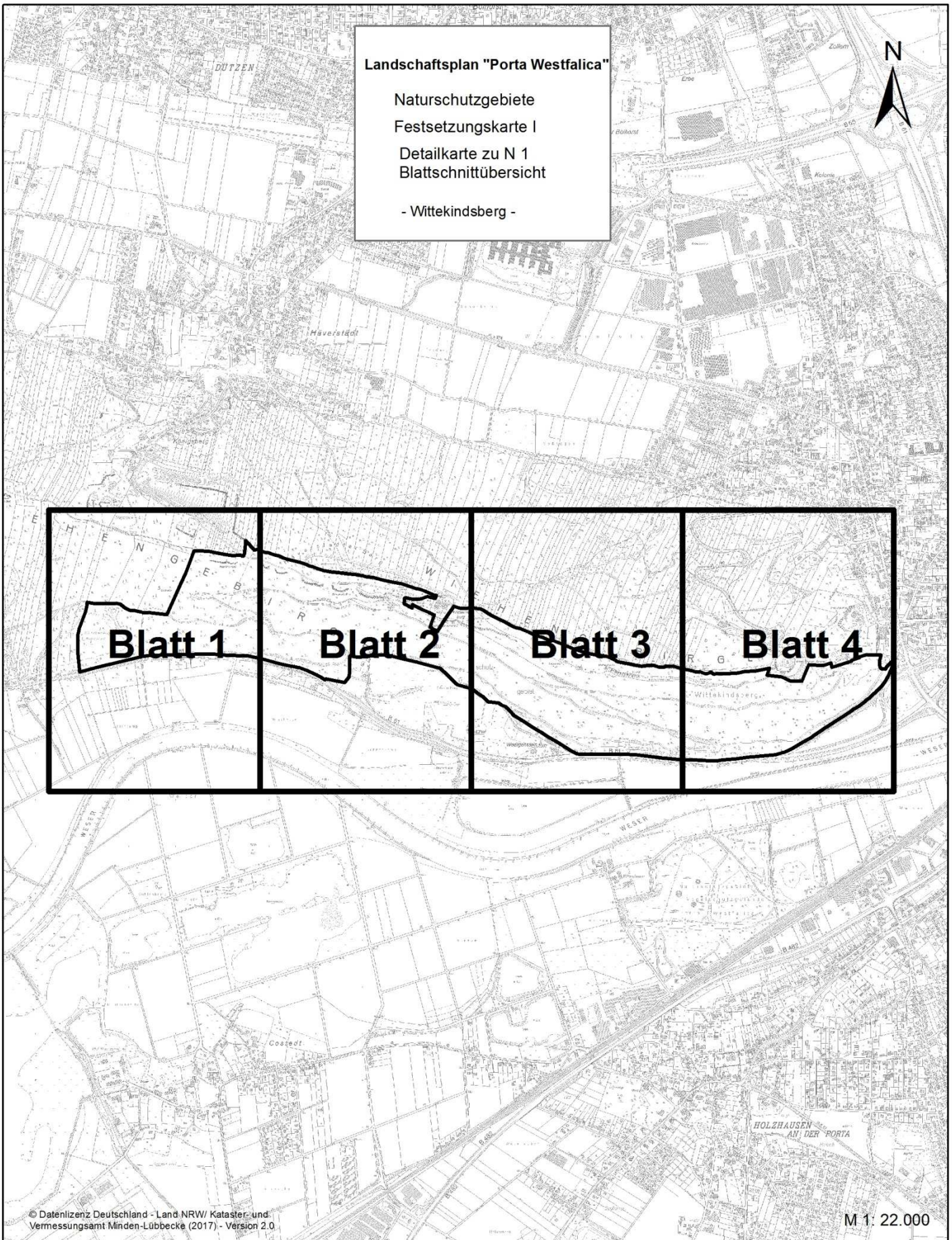
Zur Erreichung des Schutzzwecks werden in dem Naturschutzgebiet **Wittekindenberg** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) An der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 6 a gekennzeichneten Stelle ist zu prüfen, ob hier eine Verrohrung vorhanden ist, und, wenn ja, diese zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers möglichst zu entfernen.
- b) Die beiden direkt am Weg befindlichen Höhleneingänge (in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 6 b gekennzeichnet) sind durch eine geeignete Stahlkonstruktion (Gitter oder enge Querverstrebungen) vor widerrechtlichem Zutritt zu sichern. Eine Zutrittsmöglichkeit zur Kontrolle der Fledermausvorkommen muss hierbei gewährleistet bleiben.

- die Detailkarte zu **N 1** durch die nachstehend abgedruckten Karten ersetzt:

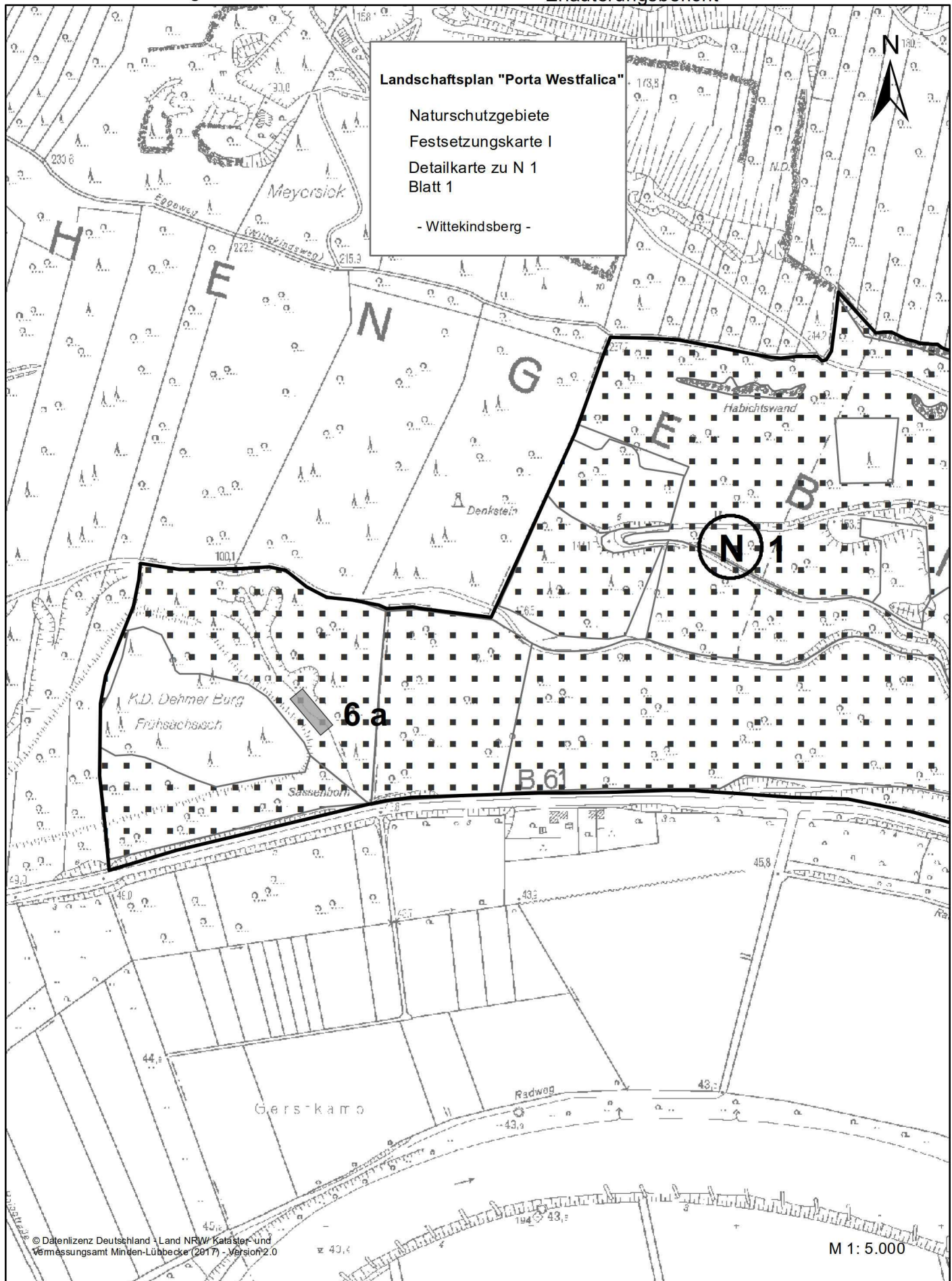
Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



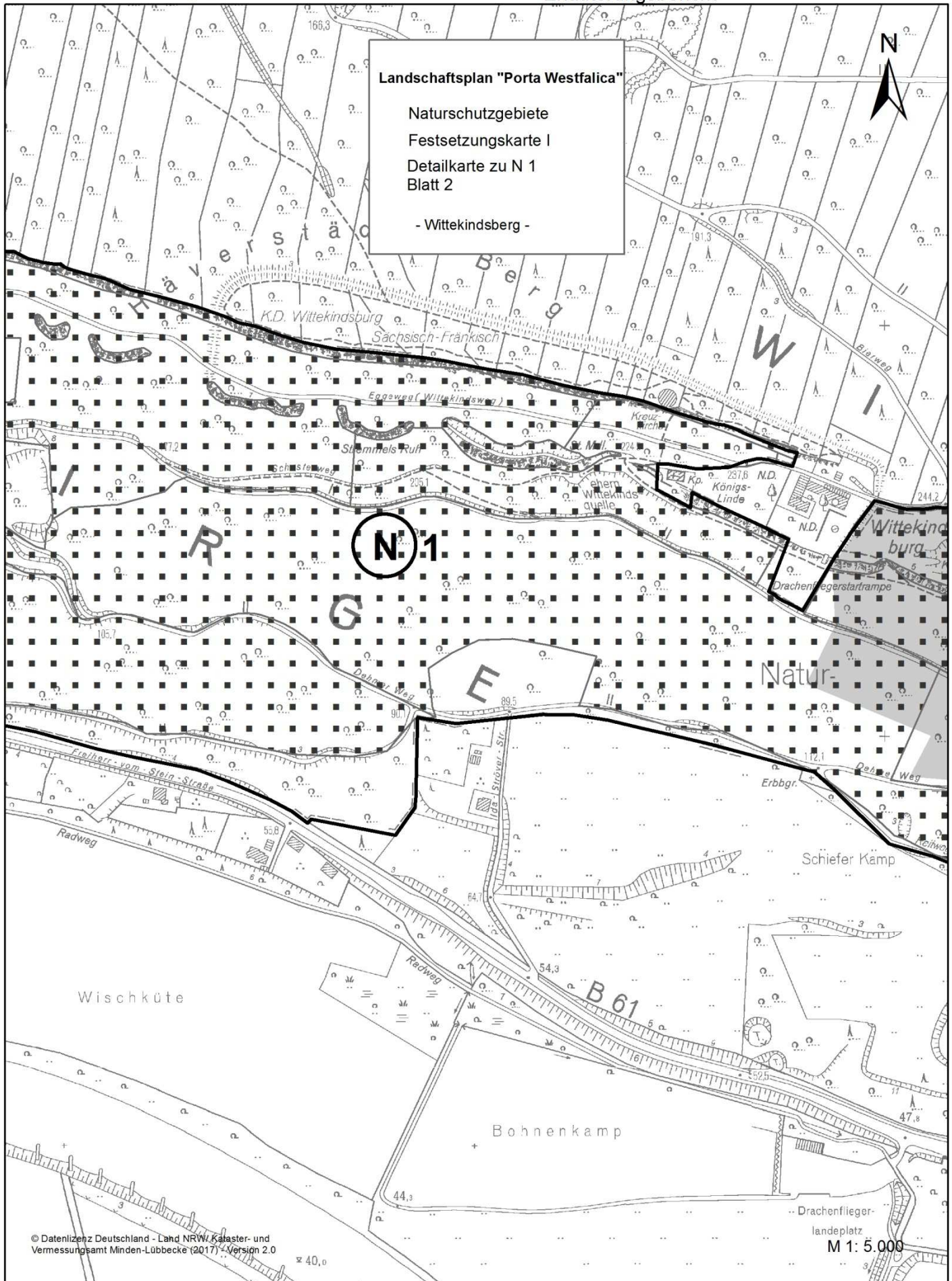
Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



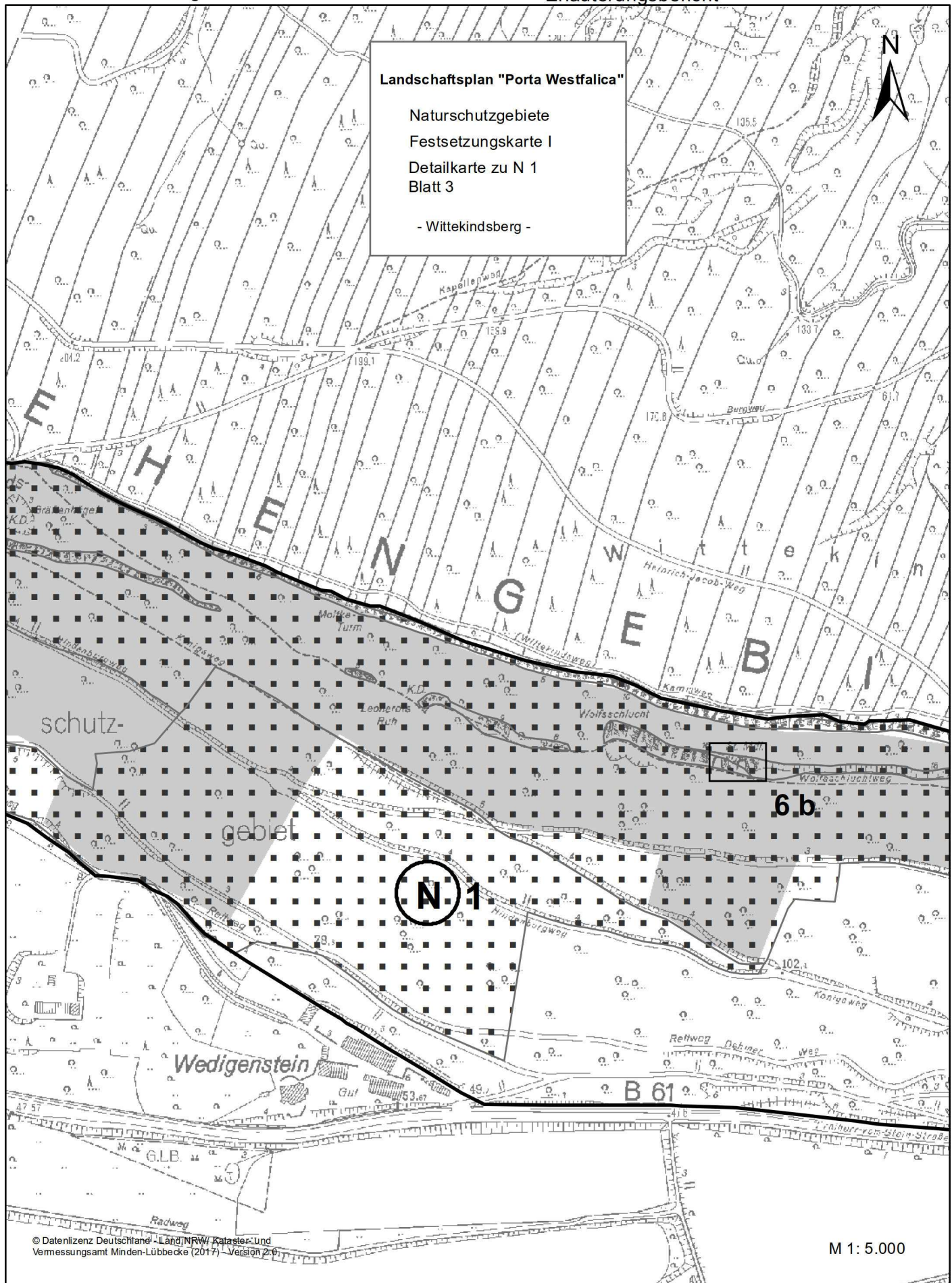
Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

